

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, den 15.11.2007

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

### **Verwaltungsgericht bestätigt Schließung des „nff cream club“**

Mit Beschluss vom 12.11.2007, der den Beteiligten heute in schriftlicher Fassung übermittelt worden ist, hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen einen gegen den Widerruf seiner Gaststättenerlaubnis gerichteten Eilantrag des Betreibers des „nff cream club“ in der Katharinenstraße in Bremen abgelehnt. Nach Auffassung des Gerichts kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller seinen Betrieb zukünftig in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und ohne Gefährdung wichtiger Rechtsgüter führen wird. Diese Einschätzung stützt sich auf polizeiliche Feststellungen, nach denen Türsteher des Betriebes des Antragstellers mehrfach durch Gewalttätigkeiten aufgefallen sind und in ihrem Umfeld Waffen gefunden wurden. Auch ist der Antragsteller der ihm vom Stadtamt Bremen zur Abwendung dieser Situation auferlegten Verpflichtung, die bei ihm beschäftigten Türsteher zu benennen, nicht in ausreichendem Maße nachgekommen.

Nach der Rechtsprechung der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts ist eine wie auch immer geartete Bewaffnung von Türstehern einer Diskothek nicht zu akzeptieren, da Waffen gemeinhin nicht zur Deeskalation führen, sondern das Ingangsetzen einer Gewaltspirale zu befürchten ist. Selbst nach der Ankündigung des Widerrufs der Gaststättenerlaubnis des Antragstellers wurden aber in dessen Betrieb wiederum zwei Türsteher angetroffen, die dem Stadtamt nicht zuvor gemeldet worden waren, wobei einem von diesen beiden Türstehern ein Teleskop-

---

Verantwortlich:

Anette Ohrmann · Am Wall 201 · 28195 Bremen · T: 0421-361 4630 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [anette.ohrmann@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:anette.ohrmann@verwaltungsgericht.bremen.de)

Rainer Vosteen · Am Wall 201 · 28195 Bremen · T: 0421-361 6220 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [rainer.vosteen@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:rainer.vosteen@verwaltungsgericht.bremen.de)

schlagstock zugeordnet werden konnte. Vor diesem Hintergrund hätte es besonderer Anstrengungen des Antragstellers bedurft, damit das Gericht von einem zukünftig beanstandungsfreien Betrieb des „nff cream club“ hätte ausgehen können. Eine solche positive Prognose konnte jedoch nicht getroffen werden. Eine konsequente Herangehensweise an die Probleme seines Betriebes hat der Antragsteller auch im gerichtlichen Verfahren nicht hinreichend dargetan. Insbesondere fehlten eine Analyse der problematischen Ausgangssituation und ein aus dieser Analyse entwickeltes Konzept, wie die Diskothek unter den besonderen Gegebenheiten beanstandungsfrei geführt werden könnte.

Die Beschlussgründe im Einzelnen können unter <http://www.verwaltungsgericht.bremen.de/sixcms/media.php/13/07v2923-b01.pdf> nachgelesen werden.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Es besteht für den unterlegenen Antragsteller die Möglichkeit, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Obergericht Bremen einzulegen.

VG Bremen, Beschluss vom 12.11.2007 - 5 V 2923/07 -